

# FAQ zum Kinderbonus und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

# Kinderbonus

### 1. Wer erhält den Kinderbonus?

Der Kinderbonus wird für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt, für die im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde bereits entschieden, wer das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Daran wird beim Kinderbonus angeknüpft, so dass verschiedene rechtliche Fragen vorab geklärt sind.

# 2. Muss der Kinderbonus beantragt werden?

Nein, der Kinderbonus muss nicht beantragt werden. Er wird automatisch mit dem Kindergeld für September und Oktober von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt.

### 3. Wann wird der Kinderbonus ausgezahlt?

Der Kinderbonus wird für alle Kinder, für die im September 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, in zwei Raten mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober 2020 in Höhe von 100 Euro. So hat die Verwaltung ausreichend Zeit, die Auszahlung vorzubereiten.

Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Kinderbonus nach Möglichkeit zeitnah und auch in zwei Raten ausgezahlt.

# 4. Warum wird der Kinderbonus in zwei Raten ausgezahlt?

Der Kinderbonus wird in zwei Raten ausgezahlt, um damit einen starken, konzentrierten Konjunkturimpuls zu setzen, der von den Familien direkt genutzt wird.

Mit der Zahlung in zwei Raten werden nachteilige Folgen im Zusammenspiel von Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss vermieden. Eine einmalige Auszahlung des Kinderbonus in Höhe von 300 Euro hätte zur Folge, dass Kinder getrennter Eltern, für die der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, mehr Geld zur Verfügung hätten, als Kinder, bei denen der andere Elternteil Unterhalt zahlt. Denn: Der Unterhaltsvorschuss, den die Kinder ohne Unterhaltszahlungen in der Regel bekommen, wäre in diesem Falle höher als der Mindestunterhalt.

# 5. Profitieren Kinder in Familien mit höherem Einkommen auch vom Kinderbonus?

Der Kinderbonus wird für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt, für die im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderbonus wird in die steuerliche Günstigerprüfung einbezogen. Hier prüft das Finanzamt, ob Kindergeld und Kinderbonus für die Familie günstiger sind oder die Entlastung aus den Kinderfreibeträgen. Je höher das Familieneinkommen ist, desto günstiger wirken die Freibeträge. Familien, deren steuerliche Entlastung größer ist als das Kindergeld, profitieren also nur zum Teil vom Kinderbonus. Ist die steuerliche Entlastung höher als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus, erhält die Familie weiterhin diese höhere Entlastung, profitiert aber nicht zusätzlich vom Kinderbonus. Das gilt für ungefähr zwei Millionen Familien.

# 6. Bis zu welchem Einkommen profitiert welche Familienkonstellation in welcher Höhe vom Kinderbonus?

Der Kinderbonus ist Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Er wird im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung (sog. Günstigerprüfung) genauso wie das Kindergeld berücksichtigt. Alle Familien, für die bisher die Entlastung durch das Kindergeld höher war als die Entlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge, profitieren voll vom Kinderbonus. Alle Familien, für die die Entlastung durch die Freibeträge zwar größer war als die des Kindergeldes, jedoch geringer ausfiel als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus, profitieren nur anteilig vom Kinderbonus. Zusammen umfassen beide Gruppen rund 80 Prozent der Familien.

Alle Familien, für die die Entlastung durch die Freibeträge größer war als die des Kindergeldes zuzüglich des Kinderbonus, profitieren nach der Steuerveranlagung nicht

vom Kinderbonus. Dies gilt für ein zu versteuerndes Familieneinkommen von 85.800 Euro (entspricht einem Bruttoeinkommen von ungefähr 93.000 Euro) bei zwei Erwachsenen mit einem Kind. Für diese Familien ist die steuerliche Entlastung nach wie vor größer als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus. Das trifft auf rund 20 Prozent der kindergeldberechtigten Familien zu. So erhalten Familien im Spitzensteuersatz heute eine Entlastung durch die Kinderfreibeträge - umgerechnet auf Monate - in Höhe von 289 Euro. Der Kinderbonus entspricht aufs Jahr umgelegt einer Kindergeldsteigerung um 25 Euro pro Monat.

## 7. Wird der Kinderbonus auf Sozialleistungen angerechnet?

Der Kinderbonus wird bei den Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Beim Unterhaltsvorschuss wird der Kinderbonus nicht angerechnet. Damit kommt der Kinderbonus Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich zugute.

## 8. Wird der Kinderbonus auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet?

Nein, der Kinderbonus wird nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

### 9. Erhalten Alleinerziehende den vollen Kinderbonus?

Der Kinderbonus wird für jede Familie in Höhe von 300 Euro pro Kind ausgezahlt. Jede Familie bekommt also – unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder nicht – für jedes Kind 300 Euro automatisch zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Bei getrennten Eltern wird für den Kinderbonus genauso wie beim Kindergeld verfahren: Der alleinerziehende Elternteil, der auch das Kindergeld bekommt, bekommt den Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Kinderbonus kommt also unmittelbar bei den Kindern an.

Alleinerziehende, die Unterhaltsvorschuss erhalten, bekommen ebenfalls 300 Euro Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Summe wird nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Das heißt der staatliche Unterhaltsvorschuss wird in gleicher Höhe weitergezahlt, wie bisher.

Wenn bei getrennt lebenden Eltern der andere Elternteil mindestens den Mindestunterhalt oder mehr zahlt oder wenn sich die Eltern die Betreuung ungefähr zur Hälfte

teilen, wenn also der andere Elternteil seiner Verantwortung gegenüber seinem Kind gerecht wird, dann darf der andere Elternteil die Hälfte des Kinderbonus von seiner Unterhaltszahlung in den beiden Auszahlungs-Monaten (also 100 Euro im September und 50 Euro im Oktober) abziehen. Natürlich muss der andere Elternteil die Summe nicht von seiner Unterhaltsleistung abziehen, sondern kann den Unterhalt zahlen wir bisher. Oder er nutzt die Möglichkeit, selbst das Geld für das Kind – zum Beispiel im Rahmen einer gemeinsamen Freizeitaktivität oder zum Kauf nötiger Dinge – auszugeben. Genauso verfahren Eltern ja auch beim Kindergeld.

# Berechnungsbeispiel für einen Fall mit Mindestunterhalt:

Ein Kind ist 8 Jahre alt, also in der mittleren Altersgruppe. Der Mindestunterhalt beträgt hier 424 Euro.

Mindestunterhalt nach § 1612a BGB	424 Euro
Abzug Kindergeld (1/2 von 204 Euro)	-102 Euro
Zahlbetrag in Monaten ohne Kinderbonus	<u>322 Euro</u>
bei Zahlung des Kinderbonus zusätzlich:	
Abzug Kinderbonus September 2020 (1/2 von 200 Euro)	- <u>100 Euro</u>
Verbleibender Zahlbetrag September 2020	<u>222 Euro</u>
bzw.	
Abzug Kinderbonus Oktober 2020 (1/2 von 100 Euro)	-50 Euro
Verbleibender Zahlbetrag Oktober 2020	<u>272 Euro</u>

# 10. Wie ist die Regelung für sogenannte "Mangelfälle"?

Ein sogenannter "Mangelfall" liegt vor, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil aufgrund eines kleinen Einkommens weniger Unterhalt als den sog. Mindestunterhalt zahlen muss. In diesen Fällen kann der Zahlbetrag wegen des Kinderbonus allenfalls bis zu dem in diesem Monat geltenden Zahlbetrag für Mindestunterhalt gekürzt werden.

## Berechnungsbeispiel für einen sogenannten "Mangelfall":

Schuldet der Unterhaltsschuldner aufgrund seines geringen erzielbaren Einkommens beispielsweise normalerweise 260 Euro ("Mangelfall"), darf er nun im September die Zahlung auf 222 Euro (Zahlbetrag bei Mindestunterhalt im September 2020, siehe Antwort auf Frage 9) reduzieren. Im Oktober ist kein Abzug möglich (Zahlbetrag bei Mindestunterhalt im Oktober 2020 in Höhe von 272 Euro wird nicht erreicht).

Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt schuldet oder keinen Unterhalt zahlt, dann kann er den Kinderbonus auch nicht vom Unterhaltszahlbetrag abziehen. Der Kinderbonus kommt in diesen Fällen dem Kind über die Auszahlung an den alleinerziehenden Elternteil ungekürzt zugute.

# 11. Wie wird der Kinderbonus bei Eltern gehandhabt, die das Wechselmodell praktizieren, bei denen aber nach geltendem Recht das Kindergeld nur an einen Elternteil ausgezahlt wird?

Da der Kinderbonus als Zusatzbetrag zum Kindergeld ausgezahlt wird, wird er auch beim Wechselmodell und den entsprechenden einkommensabhängigen Unterhaltszahlungen wie Kindergeld behandelt. Im Ergebnis ist also ein Ausgleich zwischen den Eltern vorgesehen, der gegebenenfalls über eine Verrechnung mit den Unterhaltszahlungen durchgeführt werden kann. So profitieren beide Eltern vom Kinderbonus wie auch vom Kindergeld.

# 12. Kann der Kinderbonus gepfändet werden?

Der Anspruch auf Kindergeld und somit auch auf Kinderbonus kann grundsätzlich nicht gepfändet werden. Einzige Ausnahme ist die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des betroffenen Kindes. Damit haben nur Kinder mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch (folglich leibliche Kinder) die Möglichkeit, eine Pfändung zu erwirken, andere Kinder (z. B. Stiefkinder) nicht. In der Praxis der Familienkassen kommt es wegen der Beschränkung auf gesetzliche Unterhaltsansprüche zu keiner Pfändung.

Ein Kind, das von seinen Eltern Unterhalt nicht mindestens in Höhe des auf sich entfallenden Kindergeldes erhält, kann auf einfachere Weise die Auszahlung des Kindergeldes an sich bewirken: Es verlangt von der Familienkasse die Abzweigung, so dass die Leistung direkt an das Kind ausgezahlt wird.

# 13. Erhalten auch Pflegeeltern den Kinderbonus?

Ja, den Kinderbonus erhalten auch Pflegeeltern, wenn sie Kindergeld für das Kind beziehen. Eine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt nicht.

# 14. Erhalten auch Kinder, die in Heimen oder Jugendhilfeeinrichtungen leben, den Kinderbonus?

Ja, Kinderbonus erhalten auch Kinder, die in Heimen oder Jugendhilfeeinrichtungen leben, wenn für das Kind Kindergeld bezogen wird. Der Kinderbonus wird in der Regel an den kindergeldberechtigten Elternteil gezahlt. Wird das Kindergeld an das Kind selbst gezahlt, wird auch der Kinderbonus an das Kind gezahlt.

# 15. Wird der Kinderbonus bei der Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinderund Jugendhilfe berücksichtigt?

Im Rahmen der Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bleibt der Kinderbonus außer Betracht. Dies betrifft bspw. die KiTa-Beiträge. Schließlich soll der Kinderbonus den Eltern als Konjunkturimpuls zur Verfügung stehen und nicht zu einer höheren Kostenbeteiligung führen.

## 16. Erhalten Eltern von Kindern mit Behinderung den Kinderbonus?

Ja, wenn für das Kind Kindergeld bezogen wird. Es wird beim Kinderbonus nicht danach unterschieden, aus welchem Grund Kindergeld bezogen wird (Kind in Ausbildung, Kind mit Behinderung etc.).

# 17. Erhalten Eltern auch für ihre im Ausland lebenden Kinder den Kinderbonus?

Eltern, die für ihre im Ausland lebenden Kinder Kindergeld beziehen, erhalten für diese Kinder auch den Kinderbonus.

# 18. Erhalten geflüchtete Familien den Kinderbonus?

Für den Kinderbonus gelten im Wesentlichen die Vorschriften, die auch für das Kindergeld Anwendung finden: Keiner kindergeldberechtigten Person wird aufgrund ihres Aufenthaltsstatus der Kinderbonus verwehrt. Somit gelten keine Besonderheiten gegenüber dem Kindergeld.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht ab der Zuerkennung der "Flüchtlingseigenschaft". Hält sich die Familie zu diesem Zeitpunkt bereits länger als sechs Monate in Deutschland auf, kann gegebenenfalls auch für Zeiten davor ein Kindergeldanspruch bestehen.

# Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

 Wird die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie auch bei der Lohn- und Einkommensteuer berücksichtigt?

Ja. Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, entlastet. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von normalerweise 1.908 Euro. Für die Jahre 2020 und 2021 wird dieser Steuerfreibetrag auf 4.008 Euro erhöht. Mit der Erhöhung um 2.100 Euro wird die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie berücksichtigt.

Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind. Dieser Erhöhungsbetrag bleibt unverändert.

# Beispiele für die Wirkung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:

### Alleinerziehender Kassierer mit 1.750 Euro Brutto im Monat:

Bei einem Kind beträgt in diesem Beispiel die Jahressteuer 985 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 524 Euro. Die Entlastung beträgt also 461 Euro p.a.

Bei zwei Kindern beträgt die Jahressteuer 928 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 477 Euro. Die Entlastung beträgt also 451 Euro p.a.

### Erfahrene alleinerziehende Krankenschwester mit 3.000 Euro Brutto im Monat:

Bei einem Kind beträgt in diesem Beispiel die Jahressteuer 4.323 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 3.719 Euro. Die Entlastung beträgt also 604 Euro p.a.

Bei zwei Kindern beträgt die Jahressteuer 4.252 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 3.651 Euro. Die Entlastung beträgt also 601 Euro p.a.

2. Wird sich der erhöhte Entlastungsbetrag bereits zeitnah positiv auf das monatliche Einkommen der Alleinerziehenden auswirken?

Damit der erhöhte Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 schon bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden kann, muss gegebenenfalls ein Antrag beim örtlichen Finanzamt gestellt werden. Das kann in den für die Durchführung der Steuergesetze zuständigen Bundesländern durchaus unterschiedlich gehandhabt werden. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt. Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung, also mit der Steuererklärung.

3. Kinder sind bei einem Elternteil gemeldet, dieser kann den Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Was ist mit dem anderen Elternteil, der die Kinder zur Hälfte betreut (Wechselmodell) und unter den Corona-Auswirkungen genauso zu leiden hat?

Den Entlastungsbetrag erhält der Elternteil bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Entlastungsbetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Den Entlastungsbetrag gibt es weiterhin nur für einen Elternteil. Es steht den Elternteilen jedoch frei, privatwirtschaftliche Abreden zur nachträglichen Verteilung des Vorteils aus der Entlastung zu treffen.